

Stadtverwaltung Lohmar
Postfach 12 09
53785 Lohmar

Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
28.10.2008

Mein Zeichen
61.2 – Kl.

Datum
03.12.2008

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2
- Biogasanlage Scheiderhöhe / Schöpcherhof
Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Zum vor bezeichneten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Wasserwirtschaft:

Die Stadt Lohmar wurde 1984 durch die Untere Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises unbefristet von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt.

Mit Datum vom 10.02.2006 wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Beseitigung des Schmutzwassers erteilt, die bis 2016 befristet ist. Eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Niederschlagswasserbeseitigung steht noch aus.

Immissionsschutz:

1. Zu dem Vorhaben fand am 29.10.2008 bei dem Amt für technischen Umweltschutz des Rhein-Sieg-Kreises eine Besprechung mit dem Antragsteller, dem Architekten, einem Vertreter der Landwirtschaftskammer NRW und des Planungsamtes der Stadt Lohmar statt.

1.1 Bei der Besprechung wurde festgestellt, dass bei dem Vorhaben folgende Anlagennummern des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV vom 14. März 1997 in der z. Zt. geltenden Fassung betroffen sind:

Nr. 1.4 b) aa) Spalte 2

Verbrennungsmotoranlagen zur Erzeugung von Strom,..., Prozesswärme für den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere ... Biogas), ..., mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt

Nr. 8.6 b) Spalte 2

Anlagen zur biologischen Behandlung von

b) nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag,

Nr. 8.12 b)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr.

Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlagen bedürfen einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG.

1.2 Im Nachgang zu der Besprechung wurde die Zuständigkeit für das immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie für die spätere Überwachung der Anlage durch Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 21.11.2008, AZ 53.98.08-53.1 in Verbindung mit der hier bekannten Planung geklärt:

Die Zuständigkeit für das Vorhaben liegt beim Rhein-Sieg-Kreis.

2. Die Prognose der Geruchsemissionen und -immissionen der iMA Cologne, Auftrags-Nr.: P0760027 vom 13. August 2008 wurde dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zur Prüfung übersandt, das Prüfergebnis liegt dem Rhein-Sieg-Kreis noch nicht vor. Es wird davon ausgegangen, dass grundsätzliche Bedenken aus Gründen des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Sofern die abschließende Prüfung des Geruchsgutachtens ergeben sollte, dass noch weitere Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Geruchsemissionen und -immissionen bei der geplanten Anlage erforderlich sind, werden diese im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

3. Zur Schalltechnischen Untersuchung zu den Schallimmissionen in der Nachbarschaft der geplanten „Biogasanlage-Scheiderhöhe“ in 53797 Lohmar vom Juli 2008 der ADU cologne – sind noch Ergänzungen erforderlich, die dem Antragsteller mitgeteilt wurden. Es wird davon ausgegangen, dass gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken aus Gründen des Lärmschutzes nicht zu erwarten sind. Sofern die abschließende Prüfung des Lärmgutachtens ergeben sollte, dass noch weitere Anforderungen zur Vermeidung und Verminderung von Lärmemissionen und -immissionen bei der geplanten Anlage erforderlich sind, werden diese im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren behandelt.

Gewässeraufsicht:

Die vorgesehenen Abstände vom Gewässer und die Rückhaltung vor der gedrosselten Einleitung in das Gewässer sind einzuhalten.

Gewerbliche Abfallwirtschaft:

- Das Plangebiet liegt nicht in der Wasserschutzzone. Ein Einbau von Recyclingbaustoffen ist nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- Das im Rahmen der Baureifmachung des Grundstücks anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Landwirtschaft:

Gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Folgenden genannten Hinweise berücksichtigt werden:

- Vom Bau und Betrieb der Biogasanlage darf keine Gefährdung des Grundwasser und eines Oberflächengewässers ausgehen. Es muss der bestmögliche Schutz hierfür getroffen werden.
- Anfallende Abwässer sind schadlos zu beseitigen.
- Die geplante Regenwasserereinleitung in ein Oberflächengewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das unbelastete Niederschlagswasser kann über ein ausreichend bemessenes Regenrückhaltebecken mit einer ausreichenden Drosselung über ein geeignetes Einleitungsbauwerk in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden
Der Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises einzureichen. Erst nach Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung/Erlaubnis darf die Baugenehmigung erteilt werden.
- Bezugnehmend auf Punkt 2.3 „Naturnahe Ausgestaltung des Regenrückhaltebeckens“ in der textlichen Festsetzung des VBP Nr.2 ist anzumerken, dass noch keine konkreten Aussagen über die Größe und Bauweise des Regenrückhaltebeckens gemacht werden sollten, da der zuständigen Genehmigungsbehörde keine Unterlagen und Berechnungen zur Prüfung vorgelegt wurden.
- Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist das Verwertungskonzept mit Angabe, wo die verbleibenden Rückstände aus der Vergärung verbracht werden sollen und wie die Entsorgung/Verwertung stattfinden soll, vorzulegen.

Sollte eine landwirtschaftliche Verwertung der Vergärungsrückstände als Düngemittel durchgeführt werden, ist eine Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen nach der Düngeverordnung unter Berücksichtigung der Bioabfallverordnung vorzunehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Bioabfallverordnung die Verwendung bestimmter Abfälle in der Biogasanlage die Verwertung auf bestimmten landwirtschaftlichen Flächen ausschließen kann.

Bei Flächen in den Wasserschutzgebieten sind die entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnungen zu berücksichtigen.

Um eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Verwertung zu gewährleisten, muss das Gärsubstrat mindestens bis zu 6 Monate ordnungsgemäß gelagert werden können; je nach Verwendung bis zu 11 Monaten.

- Um die Beteiligung beim Baugenehmigungsverfahren wird gebeten.
- Konkrete Auflagen und Hinweise können im Genehmigungsverfahren erst nach genauer Prüfung der Unterlagen formuliert werden. Dafür sollte vorgelegt werden:
 - o Genaue Darstellung der geplanten Entwässerungssituation,
 - o Darstellung der Behälter bzw. Rohre mit Sicherheitsvorkehrungen, die für die Lagerung und Weiterleitung aller wassergefährdenden Stoffe genutzt werden,
 - o Auflistung aller Stoffe, die zur Vergärung kommen, mit Angabe der Mengen und des Abfallschlüssels,
 - o genaue Betriebsbeschreibung mit Berechnung und Darstellung der ausreichenden Lagerkapazität (6 bzw. 11 Monate)
 - o Verwertungskonzept mit Angabe, wo die verbleibenden Rückstände aus der Vergärung verbracht werden sollen und wie die Entsorgung/Verwertung stattfinden soll,
 - o Nährstoff- und Flächennachweis unter Angabe der Nutzung, z.B. Grünland, Gemüseanbau, bei der Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen

Im Auftrag